

§ 78 NBauO Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Landesrecht Niedersachsen

Elfter Teil – Sonstige Vorschriften über die Bauaufsicht

Titel: Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Normgeber: Niedersachsen

Amtliche Abkürzung: NBauO

Gliederungs-Nr.: 21072

Normtyp: Gesetz

§ 78 NBauO – Regelmäßige Überprüfung

Soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 zu sichern, kann die Bauaufsichtsbehörde eine regelmäßige Überprüfung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch Sachkundige oder Sachverständige vorschreiben und Art, Umfang, Häufigkeit und Nachweis der Überprüfung näher regeln, soweit dies nicht durch Verordnung nach § 82 Abs. 1 Nr. 5 geregelt ist.